

Altersvorsorgereformgesetz 2026

Kurzstellungnahme der Generali Deutschland AG

Langlebigkeit absichern: Koppelung an Lebenserwartung

Mit dem Altersvorsorgereformgesetz wird die Auszahlungsphase flexibilisiert, indem neben der Leibrente auch Auszahlungsplänen bis zu einem Alter von 85 Jahren gewählt werden können. Die Lebenserwartung (insbesondere von Frauen) liegt bereits heute vielfach höher als 85. Heute abgeschlossene Altersvorsorgeverträge treten teilweise erst in mehreren Jahrzehnten in die Rentenphase ein – zu einem Zeitpunkt, indem die Lebenserwartung nochmals höher liegen wird. Damit besteht das Risiko, dass Altersvorsorgesparer/innen im hohen Alter auf soziale Sicherungssysteme angewiesen sind. Vor diesem Hintergrund sind Forderungen nach einer längeren Laufzeit der Auszahlungspläne berechtigt.

Alternativ zu einer pauschalen Anhebung sollte geprüft werden, die maximale Laufzeit von Auszahlungsplänen grundsätzlich an die Entwicklung der Lebenserwartung - wie sie vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird (ferne Lebenserwartung ab 65 Jahre) - zu koppeln. Ein solcher Mechanismus – analog zu den Diskussionen um eine Kopplung des Renteneintrittsalters an die Lebenserwartung – würde sicherstellen, dass die Auszahlungsphase dauerhaft mit den demografischen Entwicklungen Schritt hält und das nach der aktuellen Regelung bestehende Risiko einer Versorgungslücke im sehr hohen Alter zumindest reduziert wird. Eine nachhaltige Ausgestaltung der Auszahlungsphase gewinnt auch deshalb an Bedeutung, da eine Beratung zukünftig nicht mehr verpflichtend sein soll (Standardprodukt).

Level Playing Field sicherstellen

Der aktuelle Regelungsvorschlag für das Standardprodukt garantiert keine gleichen Wettbewerbsbedingungen der Anbieter. Versicherer unterliegen weiterhin einer Beratungspflicht und anderen Informationspflichten, während Neobroker und Fondsanbieter das Produkt als Execution only vertreiben können.

Forderungen nach einer Absenkung des Effektivkostensatzes von 1,5% im Standardprodukt, wie sie etwa der Bundesrat in seiner Stellungnahme erhoben hat, sind vor diesem Hintergrund nicht sachgerecht. Bei einer pauschalen Absenkung des Effektivkostensatzes droht vielmehr die Anbietervielfalt verloren zu gehen, da dann Beratungskosten mitunter nicht mehr abgebildet werden können – mit nachteiligen Effekten für wichtige Zielgruppen des Gesetzes. Die Bedeutung der Beratung verdeutlicht eine aktuelle Umfrage des DIVA, nach der vor allem Geringverdiener mehrheitlich (knapp 70%) für den Abschluss des Standardprodukts eine Beratung für wichtig erachten. Das weitgehend fehlende Angebot eines PEPP seit Einführung des Produktes mit seinem starren Kostendeckel von 1% ist hierfür ein Beispiel. Bei der weiteren Beratung des Gesetzes sollte daher auch im Interesse der Kundinnen und Kunden darauf geachtet werden, faire Wettbewerbsbedingungen zwischen den Anbietergruppen sicherzustellen. Hierzu zählt auch ein Level-Playing-Field zwischen Verrentung und Auszahlungsplänen. Insbesondere sollte wie aktuell vorgesehen die Berechnung der Auszahlungen nur auf Basis des angesparten bzw. garantierten Kapitals erfolgen, das zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung steht.

Weitere Punkte aus der Stellungnahme der Generali Deutschland AG vom 9.2.2026

- Einführung eines weiteren Garantieniveaus von 60% für eine größere Flexibilität (neben dem Altersvorsorgedepot und der 100% bzw. 80% Garantievariante)
- Möglichkeit zum Abschluss einer Berufsunfähigkeitszusatzversicherung. Die Berufsunfähigkeit zählt zu den größten biometrischen Risiken. Eine eigenständige Berufsunfähigkeitsversicherung wird dennoch von vielen Haushalten nicht abgeschlossen.

Berlin, 09.03.2026